

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2013/140

**Betreff:** Bildung von Haushaltsresten für das Haushaltsjahr 2012

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Siebert		05.08.2013

**Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ?**  nein  ja

Fachbereich	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter/in
-------------	--

FB 1 - Zentrale Dienste

FB 2 - Bürgerdienste

FB 3 - Technische Dienste

**Beteiligung Personalrat erforderlich ?**  nein  ja

**Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ?**  nein  ja

**Finanzielle Auswirkung?**  nein  ja

**Haushaltsmittel vorhanden ?**  nein  ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Zentrale Dienste

Kostenstelle / Sachkonto

Investitionsnummer

**Entstehen Folgekosten ?**  nein  ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

<b>Betreff:</b> Bildung von Haushaltsresten für das Haushaltsjahr 2012			
<b>Anlage(n):</b> Anlage1_2013/140 Liste Haushaltsreste 2012			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
<b>13 Finanzen</b>	<b>Herr Siebert</b>		<b>05.08.2013</b>

Beratungsfolge	Termin	Status
<b>Magistrat</b>	<b>13.08.2013</b>	<b>nichtöffentlich zur Kenntnis</b>
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<b>27.08.2013</b>	<b>öffentlich zur Kenntnis</b>
<b>Stadtverordnetenversammlung</b>	<b>29.08.2013</b>	<b>öffentlich zur Kenntnis</b>

**Beschluss:**

Die für das Jahr 2012 gemäß anhängender Aufstellung gebildeten Haushaltsreste für die Stadt Hungen werden zur Kenntnis genommen.

**Sach- und Rechtslage:**

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Damit sind diese Ansätze kraft Gesetzes übertragbar, d.h. es ist kein gesonderter Vermerk oder Beschluss erforderlich.

Aufgrund der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 03.08.2005 sind Haushaltsreste in defizitären Kommunen weitestgehend zur Absenkung des Rechnungsfehlbetrages aufzulösen. Soweit das nicht geschieht, sind von der Vertretungskörperschaft detailliert zu beschließen. Die Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

In den jeweiligen Jahren wurden die möglichen Haushaltsreste weitestgehend aufgelöst. Lediglich bei bereits begonnenen Maßnahmen bzw. bei erteilten Aufträgen war die Bildung eines Haushaltsausgaberesstes unumgänglich.

Auf der Einnahmeseite wurden Haushaltsreste nur bei vorhandenen Bewilligungsbescheiden bzw. den Resten der vorgesehenen Kreditaufnahme gebildet.

Aus der beigegeführten Aufstellung ist ersichtlich, auf welchen Haushaltsstellen Haushaltsreste gebildet wurden.